

Keine Ladung des Veräußerers neben dem Mitglied der werdenden Eigentümergemeinschaft

Beigesteuert von
Montag, 22. Oktober 2007

Da der werdende Wohnungseigentümer alle Rechte und Pflichten eines Wohnungseigentümers hat, sind bei einer werdenden Eigentümergeemeinschaft die Personen zur Eigentümergeversammlung zu laden, die die Eigentümergeemeinschaft faktisch in Vollzug gesetzt haben.

Der noch im Grundbuch eingetragene Veräußerer hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht in der Eigentümergeversammlung. (OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2007, ZMR 2007, 712)